

# **Satzung des Athletenvereins Jugendkraft Concordia Zella-Mehlis e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz und Zweck**

1. Die Mitglieder der bisherigen BSG Motor "Mitte" - Sektion - Ringen gründen am 27.06.1990 den AV Jugendkraft I Concordia Zella-Mehlis e.V. mit Sitz in Zella-Mehlis. Der Verein ist beim Kreisgericht Suhl unter der laufenden Nummer 130 des Vereinsregisters des Kreisgerichtes des Stadt- und Landkreises Suhl registriert.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Thüringen e.V., des Thüringer Ringer-Verbandes e.v., des Deutschen Ringerbundes sowie des Thüringer Turnverbandes. Der Verein und seine Mitglieder erkennen deren Satzungen und Ordnungen an.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Vereinszweck ist Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
5. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Jedes Mitglied hat das Recht, in den zur Verfügung stehenden Trainingsstunden nach eigener körperlicher Fitness sich sportlich zu betätigen.

## **§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder sind alle Personen aus der bisherigen Sektion Ringen des BSG Motor "Mitte" Zella-Mehlis, welche seit ihrer Gründung eine selbständige Stellung einnahm.
2. Künftig werden Mitglieder durch Entscheidung des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages aufgenommen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Wenn besondere Gründe vorliegen, kann der Vereinsausschuss Aufnahmeanträge ablehnen. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet. Die Berufung ist binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung über die Ablehnung des Antrages beim Vorstand einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Berufung im Rahmen der nächsten Versammlung.
3. Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.

## **§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss, Erlöschen (bei juristischen Personen) oder durch Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

3. Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere:
  - a) wegen Zahlungsrückstand mit mehr als einem Jahresbeitrag, trotz zweimaliger Mahnung
  - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.

Der Ausschluss erfolgt nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch Entscheidung des Vereinsausschusses. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen der nächsten Versammlung endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

4. Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes oder eines Verstoßes gegen die Spiel-, Platz- oder Hallenordnung kann der Vorstand ein zeitlich begrenztes Verbot der Benutzung der Anlagen und ein Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen aussprechen oder eine Geldstrafe bis 100,00 Euro verordnen.
5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

#### **§ 4 Vereinsorgane**

- Organe des Vereins sind:
1. Mitgliederversammlung (§ 5)
  2. Vorstand (§ 6)
  3. Vereinsausschuss (§ 7)
  4. Rechnungsprüfer

#### **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres statt. Zu dieser Versammlung sind alle Mitglieder zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen:
  - a) wenn der Vorstand oder der Vereinsausschuss dies beschließt
  - b) wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder dies unter Angaben von Gründen verlangt

Die Einladung erfolgt wie bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

4. Die Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen.
5. Die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des Vorstands
  - b) Berichte der Abteilungsleiter und des Schatzmeisters
  - c) Bericht der Rechnungsprüfer
  - d) Entlastung des Vorstandes und der übrigen Ausschussmitglieder
  - e) Wahlen
  - f) Beschlussfassung über vorliegende Anfrage.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

7. Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden, über Anträge, die beim Vorstand nicht spätestens eine Woche vor der Versammlung eingehen, kann nur mit Zustimmung des Vorstandes abgestimmt werden.
8. Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim und schriftlich, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen. Mehrere Wahlen und Abstimmungen können in einem Wahlgang erledigt werden.
9. Über jede Mitgliederversammlung und Sitzung des Vereinsausschusses ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, welches vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist

## **§ 6 Vorstand**

1. Vorstand sind der/die Vorsitzende und seine Stellvertreter. Wird ein/e Geschäftsführer/in gewählt, gehört dieser/diese mit zum vertretungsberechtigten Vorstand. Sie vertreten den Verein nach außen, und zwar gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind der/die Geschäftsführer/in und die Stellvertreter zur Ausübung der Befugnisse des Vorstandes jedoch nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden befugt.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die seines/ihrer 1. Stellvertreter. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 7 Vereinsausschuss**

1. Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung im drei-jährigen Rhythmus gewählt.
2. Dem Vereinsausschuss gehören normalerweise an:
  - a) Vorsitzende(r)
  - b) 1. Stellvertreter/in
  - c) 2. Stellvertreter/in
  - d) Geschäftsführer/in
  - e) Abteilungsleiter/in Ringen
  - f) Abteilungsleiter/in Tanzen
  - g) Abteilungsleiter/in Breitensport
  - h) Abteilungsleiter/in CrossTraining
  - i) Schatzmeister/in
  - j) Jugendwart/in
  - k) Pressewart/in
  - l) Zeugwart/in
  - m) Kari-Obmann/Obfrau

Daran ist die Mitgliederversammlung nicht gebunden. Sie kann weitere oder auch weniger Ausschussmitglieder, deren Aufgabenbereiche sie bestimmen kann, wählen. Für die Ausschussmitglieder, die während der Wahlperiode ausscheiden, kann der Vereinsausschuss Ersatzmitglieder bestellen.

3. Der Vereinsausschuss leitet den Verein. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und beschließt über alle Angelegenheiten, welche nicht durch die Mitgliederversammlung geregelt werden. Im Rahmen der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses sind die einzelnen Ausschussmitglieder für die laufende Vereinsarbeit wie folgt zuständig:

- a) Vorsitzende(r)  
Vertritt den Verein nach außen und ist für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen, soweit sie nicht für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind. Der/die Vorsitzende darf über Rechtsgeschäfte bis zu einem wirtschaftlichen Gegenwert in Höhe von 500,00 € alleine entscheiden. Bei Rechtsgeschäften mit einem wirtschaftlichen Gegenwert zwischen mehr als 500,00 € und 5.000,00 € entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit. Rechtsgeschäfte mit einem Gegenwert von mehr als 5.000,00 € entscheidet der Vereinsausschuss durch Beschluss. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit.
- b) 1. Stellvertreter/in  
Sie vertreten den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung. Diese Einschränkung gilt nur im Innenverhältnis.
- c) 2. Stellvertreter/in  
Sie vertreten den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung. Diese Einschränkung gilt nur im Innenverhältnis.
- d) Geschäftsführer/in  
Er vertritt den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung. Diese Einschränkung gilt nur im Innenverhältnis.
- e) Abteilungsleiter/in Ringen  
Er/Sie ist zuständig für Sport- und Wettkampfbetrieb sowie andere sportlichen Veranstaltungen.
- f) Abteilungsleiter/in Tanzen  
Er/Sie ist zuständig für Sport- und Wettkampfbetrieb sowie andere sportlichen Veranstaltungen.
- g) Abteilungsleiter/in Breitensport  
Er/Sie ist zuständig für Sport- und Wettkampfbetrieb sowie andere sportlichen Veranstaltungen.
- h) Abteilungsleiter/in CrossTraining  
Er/Sie ist zuständig für Sport- und Wettkampfbetrieb sowie andere sportlichen Veranstaltungen.
- i) Schatzmeister/in  
Er/Sie erledigt die Kassengeschäfte.
- j) Jugendwart/in  
Er/Sie ist zuständig für Spielbetrieb, sportliche Veranstaltungen und besondere Belange der Jugendlichen.
- k) Pressewart/in  
Er/Sie ist zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit.
- l) Zeugwart/in  
Er/Sie ist zuständig für die Herrichtung und Unterhaltung der Anlagen, Geräte und Bekleidung,
- m) Kari-Obmann/Obfrau  
Er/Sie ist verantwortlich für die Aus- und Weiterbildung der Kampfrichter.

4. Sitzungen des Vereinsausschusses finden auf Einladung des Vorstandes statt. Dieser ist zur Einberufung einer Sitzung verpflichtet, wenn drei Ausschussmitglieder es verlangen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind.

## **§ 8**

### **Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Leiters Jugend (sofern dieser gewählt wird) sind auch die Jugendlichen stimmberechtigt, welche das 14. Lebensjahr vollendet haben.
2. Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen. Für Minderjährige Mitglieder kann ein gesetzlicher Vertreter an der Versammlung teilnehmen. Er hat jedoch kein Stimmrecht.
3. Das Stimmrecht kann nur höchst persönlich ausgeübt werden.
4. Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine Erklärung über die Annahme der Wahl vorliegt.

## **§ 9**

### **Beiträge**

1. Alle Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung jährlich festgelegt, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf. Es werden monatliche bzw. jährliche Mitgliedsbeiträge erhoben.

## **§ 10**

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
  - a) der Vereinsausschuss mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
  - b) zwei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich verlangen.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
4. Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.
5. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
6. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszwecks fällt das Vermögen an den Landessportbund Thüringen mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

## §11 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung seiner Satzungszwecke und Aufgaben im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
2. Als Mitglied des DRB und des LSB Thüringen ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden.
3. Im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb, sowie sonstigen satzungsmäßigen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten, Texte, Fotos und Filme seiner Mitglieder, sowie dessen Einzelmitglieder auf seiner Homepage und übermittelt diese Daten zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien, sowie elektronischen Medien. Dieses betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Berichte über erfolgreiche Sportler, Kaderlisten, Wahlergebnisse etc. Die Veröffentlichung und Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei, neben Fotos und Filmen, auf Namen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein oder Verband und – soweit aus sportlichen Gründen erforderlich (z.B. Einteilung in Alters- oder Gewichtsklassen) – Alter, Geburtsjahrgang und/oder Gewicht. Ein Mitglied kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung und Übermittlung von Einzelfotos seiner Person und / oder personenbezogener Daten widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung.
4. Auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und weitere persönliche Ereignisse der Einzelmitglieder. Hierbei kann es zur Veröffentlichung von Fotos und personenbezogenen Daten kommen. Diese Berichte kann der Verein auch an Print- und Telemedien, sowie elektronischen Medien übermitteln. Im Hinblick auf diese Veröffentlichungen kann die betroffene Person gegenüber dem Vorstand jederzeit schriftlich allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein verzichtet dann auf künftige Veröffentlichungen und Übermittlungen.
5. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
6. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und dem Zweck der Speicherung, sowie auf Berichtigung, Löschung und Sperrung seiner Daten.

Die Satzung wurde beschlossen am: 27.06.1990

Die Änderungen der Satzung wurden beschlossen am 12.11.1993, am 18.03.1999, am 18.03.2010 und am 27.03.2015.

Vorsitzender des Vereinsausschusses

Mitglieder des Vereinsausschusses